

Vertragsbedingungen dignum HighValueIT GmbH

(Stand: 01.Mai 2011)

Inhalt

1.	Regelungen für alle Vertragsarten.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Angebot und Annahme.....	3
1.3	Leistungserbringung.....	3
1.4	Gefahrübergang – Verpackungskosten.....	5
1.5	Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	5
1.6	Leistungsstermine, Verzug.....	6
1.7	Rangregelung, Austauschverhältnis.....	7
1.8	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	7
1.9	Abtretung von Rechten.....	9
1.10	Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte.....	10
1.11	Eigentumsvorbehalt.....	10
1.12	Wirtschaftliches Unvermögen.....	10
1.13	Haftung.....	11
1.14	Untersuchungs- und Rügepflicht.....	11
1.15	Sachmängel und Aufwandsersatz.....	12
1.16	Schutzrechte Dritter.....	13
1.17	Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen.....	14
1.18	Einsatzrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung.....	14
1.19	Vertragsbedingungen für freie Software.....	15
1.20	Hard- und/oder Software für Test- und Demonstrationszwecke.....	16
1.21	Zustellungen.....	16
1.22	Exportkontrollvorschrift.....	16
1.23	Rechtswahl.....	16
1.24	Gerichtsstand.....	16
1.25	Schriftform, Speicherung Kundendaten, Teilunwirksamkeit.....	17

2.	Regelungen für Wartung.....	18
2.1	Anwendungsbereich.....	18
2.2	Leistungsumfang.....	18
2.3	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	18
2.4	Vertragslaufzeit, Kündigung.....	19
3.	Regelungen für Dienstleistungen.....	20
3.1	Anwendungsbereich.....	20
3.2	Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen.....	20
3.3	Mitwirkungsleistung des Kunden.....	20
3.4	Vergütung.....	20
3.5	Laufzeit.....	21
3.6	Kontingente.....	21
3.7	Leistungsstörung.....	22

1. Regelungen für alle Vertragsarten

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der dignum HighValueIT GmbH (nachfolgend „dignum HighValueIT“ genannt) .

1.2 Angebot und Annahme

1.2.1 Von dignum HighValueIT dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der dignum HighValueIT. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt werden. Im übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Vertragsbedingungen der dignum HighValueIT.

1.2.2 dignum HighValueIT kann Angebote von Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote der dignum HighValueIT sind freibleibend.

1.2.3 Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der dignum HighValueIT.

1.2.4 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

1.3 Leistungserbringung

1.3.1 Der Kunde trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. dignum HighValueIT erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

1.3.2 Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung, soweit vertraglich vereinbart, nach Vorgaben des Kunden geplant. dignum HighValueIT kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.

- 1.3.3 Soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein dignum HighValueIT seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator der dignum HighValueIT Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 1.3.4 Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der dignum HighValueIT oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 1.3.5 dignum HighValueIT entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. dignum HighValueIT kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter.
- 1.3.6 Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der dignum HighValueIT .
- 1.3.7 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Hard- und Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3.8 Beinhaltet die Lieferung von Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sonstige Software unterliegt gesonderten Regelungen.
- 1.3.9 Hard- und Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unterstützungsleistungen der dignum HighValueIT auf Verlangen des Kunden werden nach Aufwand vergütet.
- 1.3.10 Hard- und Software wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl der dignum HighValueIT elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.
- 1.3.11 Ausschließlicher Vertragsgegenstand ist der Verkauf der aktuellen Version von Standardsoftware. Folgeversionen sind nicht Vertragsgegenstand.

1.4 Gefahrübergang – Verpackungskosten

- 1.4.1 Die Gefahr geht auf den Kunden direkt ab Auslieferungsort über.
- 1.4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von dignum HighValueIT ab dem Firmensitz des Unternehmens, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.4.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 1.4.4 Sofern der Kunde es wünscht, wird dignum HighValueIT die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

1.5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1.5.1 Die Preise gelten einen Monat ab dem Kalenderdatum des Angebots. Danach kann dignum HighValueIT spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5% überschreitet.
- 1.5.2 Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. dignum HighValueIT kann monatlich abrechnen.
- 1.5.3 Die Rechnungsstellung für Hard- und Softwareprodukte sowie für sonstige Handelswaren erfolgt nach Auslieferung durch dignum HighValueIT.
- 1.5.4 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 10 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 1.5.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der dignum HighValueIT berechnet. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei dignum HighValueIT üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen. Nach Ablauf dieser zwei Wochen ohne Einwände des Kunden gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.
- 1.5.6 Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der dignum HighValueIT berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.

1.5.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dignum HighValueIT anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

1.6 Leistungstermine, Verzug

1.6.1 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass dignum HighValueIT die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

1.6.2 Wenn eine Ursache, die dignum HighValueIT nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

1.6.3 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann dignum HighValueIT auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb ihres Verantwortungsbereichs.

1.6.4 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung der dignum HighValueIT vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen der dignum HighValueIT innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde dignum HighValueIT den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

1.7 Rangregelung, Austauschverhältnis

1.7.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages gelten die folgenden Regelungen in der genannten Reihenfolge:

- a) Der Vertrag nebst Anlagen,
- b) diese Vertragsbedingungen Ziffern 2 bis 3,
- c) diese Vertragsbedingungen Ziffer 1,
- d) die Regelungen des BGB und HGB,
- e) weitere gesetzliche Regelungen.

Konkrete Beschreibungen allgemeiner Aufgabenstellungen beschränken die Leistungsverpflichtung auf die jeweils ausgehandelte konkrete Festlegung. Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die jüngere Vorrang vor der älteren.

1.7.2 Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen dignum HighValueIT und Kunde wird hierdurch nicht begründet.

1.8 Mitwirkungspflichten des Kunden

1.8.1 Der Kunde wird dignum HighValueIT bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

1.8.2 Der Kunde ist verpflichtet, dignum HighValueIT – soweit erforderlich – zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen, z.B. die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen für Hardware, zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung der dignum HighValueIT zur Verfügung steht. Soweit im Betrieb des Kunden besondere Sicherheitsanforderungen gelten, weist der Kunde dignum HighValueIT auf diese vor Vertragsschluss hin. Die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen ergeben sich aus dem Vertrag, soweit dort nicht geregelt aus der Produktbeschreibung oder Bedienungsanleitung.

1.8.3 Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch der dignum HighValueIT unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Weiterhin gewährt der Kunde dignum HighValueIT den freien Zugang zum Aufstellungsort der Hardware.

- 1.8.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programmen und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Standardsoftware, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
- 1.8.5 Der Kunde hat Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung.
- 1.8.6 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von dignum HighValueIT erteilten Hinweise befolgen.
- 1.8.7 Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Fehler, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Arbeiten einzustellen.
- 1.8.8 Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und ist berechtigt, juristische Erklärungen in Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen abzugeben. Der Ansprechpartner steht dignum HighValueIT für notwendige Informationen zur Verfügung.
- 1.8.9 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle dignum HighValueIT übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

- 1.8.10 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse der dignum HighValueIT. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung der dignum HighValueIT Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der dignum HighValueIT, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat dignum HighValueIT nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu liefern.
- 1.8.11 Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen der dignum HighValueIT sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.
- 1.8.12 Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Standardsoftware sichergestellt ist.
- 1.8.13 dignum HighValueIT kann zusätzliche Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
- a) sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
 - b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder
 - c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

1.9 Abtretung von Rechten

- 1.9.1 Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Einwilligung der dignum HighValueIT abtreten.
- 1.9.2 dignum HighValueIT ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Er wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.
- 1.9.3 dignum HighValueIT ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet dignum HighValueIT weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung der dignum HighValueIT an.

1.10 Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte

- 1.10.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
- 1.10.2 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 1.10.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus Hard- und Software zu entfernen.

1.11 Eigentumsvorbehalt

- 1.11.1 dignum HighValueIT behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Hardware und/oder Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- 1.11.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch dignum HighValueIT nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dignum HighValueIT teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
- 1.11.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch dignum HighValueIT erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Hardware und/oder Software. Sämtliche vom Kunde angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

1.12 Wirtschaftliches Unvermögen

- 1.12.1 Bei einem wirtschaftlichen Unvermögen des Kunden, seine Pflichten dignum HighValueIT gegenüber zu erfüllen, kann dignum HighValueIT bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird dignum HighValueIT frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

1.13 Haftung

- 1.13.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach Ziffer 1.15.
- 1.13.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der dignum HighValueIT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der dignum HighValueIT beruhen, haftet dignum HighValueIT unbeschränkt.
- 1.13.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet dignum HighValueIT unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet dignum HighValueIT nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 1.15.4.
- 1.13.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet dignum HighValueIT nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung für alle Schadensfälle insgesamt beschränkt auf 100.000,00 EUR. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparung. Die weitergehende Haftung für Fahrlässigkeit sowie für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 1.13.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 1.13.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der dignum HighValueIT.
- 1.13.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

1.14 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1.14.1 Der Kunde wird gelieferte Hardware und/oder Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, unter anderem im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit der Hardware und/oder grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dignum HighValueIT innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

- 1.14.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziffer 1.16.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 1.14.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hardware und/oder Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

1.15 Sachmängel und Aufwandsersatz

- 1.15.1 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der dignum HighValueIT von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbare oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

Für Schadensersatz und Aufwandsersatzansprüche gilt Ziffer 1.15 ergänzend.

- 1.15.2 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der dignum HighValueIT entweder die Nachbesserung oder die Lieferung eines Ersatzes. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Bezüglich des Schadens- oder Aufwandsersatzes gilt Ziffer 1.15.

- 1.15.3 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder von dignum HighValueIT grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch dignum HighValueIT führt zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

1.16 Schutzrechte Dritter

- 1.16.1 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise der dignum HighValueIT in der Software und an der Hardware nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen.
- 1.16.2 dignum HighValueIT stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an von dignum HighValueIT entwickelten und überlassenen Programmen und/oder Hardware in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass der Kunde gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Kunde die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung der dignum HighValueIT verbunden und in keinem Fall die Hardware und/oder Software bestimmungswidrig genutzt haben.
- 1.16.3 dignum HighValueIT ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software- oder Hardware-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Kunde wird dignum HighValueIT unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von dignum HighValueIT geliefertes Produkt hingewiesen wird.

1.17 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

Soweit zwischen dignum HighValueIT und dem Kunden werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, gilt bezüglich der Abnahme folgendes:

- 1.17.1 Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck vom jeweiligen Hersteller entwickelte Diagnostik und Testprogramme bzw. -verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Soweit dignum HighValueIT die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von dignum HighValueIT durchgeführt. Der Kunde ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgreicher Funktionsprüfung teilt dignum HighValueIT dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Bei allen anderen Produkten führt dignum HighValueIT bzw. der jeweilige Hersteller die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

1.18 Einsatzrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 1.18.1 dignum HighValueIT räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden. Eine Vermietung oder ein Vertrieb der Software ist nicht gestattet.
- 1.18.2 Eine über die Vorgaben in Ziffer 1.20.1 hinausgehende Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.
- 1.18.3 Der Kunde darf das Einsatzrecht je Software auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz der Software verzichtet.
- 1.18.4 Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 1.18.5 dignum HighValueIT ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, soweit die vertraglich vereinbarten technischen Voraussetzungen eingehalten werden.

- 1.18.6 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Einsatz- und Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch dignum HighValueIT frei widerruflich eingeräumt.
- 1.18.7 dignum HighValueIT kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. dignum HighValueIT hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann dignum HighValueIT den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat dignum HighValueIT die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

1.19 Vertragsbedingungen für freie Software

- 1.19.1 Freie Software im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist ein Softwareprogramm, das aus so genannter freier oder Open Source Software, die von Dritten oder dignum HighValueIT stammt, erstellt wurde.
- 1.19.2 Bei von dignum HighValueIT zu liefernde Software handelt es sich um freie Software, soweit darauf ausdrücklich von dignum HighValueIT hingewiesen wird. Solche Software steht unter Lizenzbedingungen, die u.a. das freie Verändern, Kopieren und Weitergeben gestattet. Die Lizenzbedingungen der freien Software gelten gegenüber dem Kunden und sind von ihm zu beachten.
- 1.19.3 dignum HighValueIT ist berechtigt, soweit die Lizenzbedingungen der freien Software dies zulassen, Einzelpakete und Software sowohl als freie Software und als proprietäre Software anzubieten. Es gelten dann die jeweiligen Vertragsbedingungen, auf die im Rahmen des Vertrages Bezug genommen wird.
- 1.19.4 Mit einer Lizenz gewährt dignum HighValueIT dem Kunden das Recht zur Verwendung der Software im Umfang der Lizenz selbst und im Rahmen dieser Vertragsbedingungen der dignum HighValueIT. Die Lizenzbedingungen der freien Software werden durch diesen Lizenzvertrag nicht eingeschränkt oder verändert. Alle zusätzlichen Rechte an einzelnen Paketen, die sich aus den Lizenzbedingungen zu diesen Paketen ergeben, werden dadurch ausdrücklich nicht eingeschränkt. Darüber hinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt.
- 1.19.5 Jede Nutzung der freien Software entgegen diesen Vertragsbedingungen der dignum HighValueIT beendet unmittelbar die Nutzungsrechte des Zuwiderhandelnden.
- 1.19.6 Die Haftung und Gewährleistung der dignum HighValueIT für freie Software sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1.20 Hard- und/oder Software für Test- und Demonstrationszwecke

1.20.1 Wenn Hard- und/oder Software für Demonstrations- und Testzwecke dem Kunden überreicht wird, so bleibt die Hard- und/oder Software im Eigentum der dignum HighValueIT und die Nutzungsrechte für die Software werden nur als einfaches Nutzungsrecht für die Zeit der vereinbarten Test- oder Demonstrationszeit, maximal 4 Wochen ab Übergabe, vereinbart. Bei kostenlosen Testinstallationen oder Demonstrationsversionen haftet dignum HighValueIT nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Technische Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen werden.

1.21 Zustellungen

1.21.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, Änderungen der Anschrift/Fax-Nummer dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die oben genannte oder eine aktualisierte Adresse/Fax-Nummer abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich Adresse/Fax-Nummer zwischenzeitlich geändert hatte, und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

1.22 Exportkontrollvorschrift

1.22.1 Der Kunde wird die für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA.

1.22.2 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

1.23 Rechtswahl

1.23.1 Die Vertragspartner vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1.24 Gerichtsstand

1.24.1 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche rechtlichen Auseinandersetzungen, die aufgrund dieses Vertragsverhältnisses und im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der dignum HighValueIT als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

1.25 Schriftform, Speicherung Kundendaten, Teilunwirksamkeit

- 1.25.1 Alle Bestellungen und Aufträge bedürfen der schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung durch dignum HighValueIT. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.25.2 Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- 1.25.3 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb von dignum HighValueIT durch automatisierte Datenverarbeitung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von dignum HighValueIT elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- 1.25.4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

2. Regelungen für Wartung

2.1 Anwendungsbereich

2.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 2 regeln die Wartung von Hardware. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

2.2 Leistungsumfang

2.2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag.

2.2.2 Bei einer Umsetzung von Hardware ist dignum HighValueIT zuvor zu informieren. Ggf. durch die Umsetzung anfallende höheren Kosten trägt der Kunde.

2.2.3 dignum HighValueIT schuldet dem Kunden nicht die Bereitstellung einer Ausweichanlage oder Ausweich-Hard- oder Software. Nicht im Wartungsvertrag enthalten sind die Änderungen der Konfigurationen, Änderungen des Aufstellungsortes, Operating beim Kunden, Lieferung des Betriebssystems sowie weiterer Software und deren Updates, Schulung des Kunden und/oder der Mitarbeiter. Die Wartung ersetzt nicht eine Schulung und Einweisung in Soft- oder Hardware.

2.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.3.1 dignum HighValueIT und seine Mitarbeiter erhalten Zugangsberechtigungen, die Wartungsarbeiten zu jeder Tag- und Nachtzeit ermöglichen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

2.3.2 Der Kunde ist zur Nutzung der Hotline von Dritt-Anbietern, die den Kunden beliefert haben, verpflichtet und muss die Kosten dieser Hotline tragen. Entsteht ein erhöhter Aufwand bei dignum HighValueIT durch unvollständige oder mangelhafte Auskünfte der Hotline des Dritt-Anbieters, so hat der Kunde unsere Zusatzkosten zu übernehmen. Sie werden gemäß der aktuellen Preisliste vergütet.

2.3.3 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass vor Beginn der Wartungsarbeiten stets eine Komplett-Datensicherung erfolgt. Für Schäden, die aufgrund mangelhafter oder nicht erfolgter Datensicherung basieren, kann dignum HighValueIT keine Haftung übernehmen.

- 2.3.4 dignum HighValueIT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Software-Lizenzen des Kunden zu prüfen. Der Kunde wird dignum HighValueIT alle notwendigen Dokumente für eine Prüfung auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen. dignum HighValueIT ist berechtigt, bis zum Abschluss der Prüfung die Wartungsarbeiten einzustellen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Lizenzierung trägt ausschließlich der Kunde. Soweit die Akzeptanz von Lizenzbedingungen im Rahmen der Wartung notwendig ist, ist dignum HighValueIT oder seine Mitarbeiter entsprechend zur Anerkennung der Lizenzbedingungen berechtigt.
- 2.3.5 Der Kunde darf Hardware auf die zu wartende Hardware nur nach vorheriger Rücksprache mit dignum HighValueIT installieren. Mehraufwendungen, die durch eine Verletzung dieser Informationspflicht entstehen, sind vom Kunden gemäß der aktuellen Preisliste der dignum HighValueIT zu vergüten.
- 2.3.6 Der Kunde weist dignum HighValueIT auf die Beachtung besonderer Rechts-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften vor Beginn der Wartungsarbeiten hin.
- 2.3.7 Der Kunde wird dignum HighValueIT vor Beginn der Wartungsarbeiten auf Dokumentationen und Garantien hinweisen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass zuerst Ansprüche aus Garantien geltend gemacht werden.
- 2.3.8 Die DFÜ-Telekommunikationskosten für die Datenverbindungen trägt der Kunde.

2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.4.1 dignum HighValueIT ist berechtigt, die Vertragsleistungen auszusetzen oder aber den Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als einen Monat in Verzug gerät. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungsunfähigkeit besteht.
- 2.4.2 Nach Ablauf dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Software der dignum HighValueIT, die dignum HighValueIT für die Wartungsarbeiten genutzt haben, unverzüglich zu löschen. Auf Verlangen der dignum HighValueIT ist die Löschung nachzuweisen.
- 2.4.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

3. Regelungen für Dienstleistungen

3.1 Anwendungsbereich

3.1.1 Die Regelungen der Ziffer 3 gelten für Dienstverträge im Sinne des BGB. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

3.2 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

3.2.1 dignum HighValueIT räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse in Deutschland zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Im übrigen verbleiben alle Rechte bei dignum HighValueIT.

3.2.2 dignum HighValueIT kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. dignum HighValueIT hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann dignum HighValueIT den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat dignum HighValueIT die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

3.3 Mitwirkungsleistung des Kunden

3.3.1 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner dignum HighValueIT die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, soweit nicht von dignum HighValueIT geschuldet. Darüber hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. dignum HighValueIT darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit diese für dignum HighValueIT offensichtlich erkennbar unvollständig oder unrichtig sind.

3.4 Vergütung

3.4.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.

- 3.4.2 dignum HighValueIT erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und einem Leistungsnachweis fällig, soweit keine besondere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt detailliert Einwände geltend macht.
- 3.4.3 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 3.4.4 Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

3.5 Laufzeit

- 3.5.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.
- 3.5.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl von dignum HighValueIT als auch vom Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 3.5.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

3.6 Kontingente

- 3.6.1 Der Kunde kann bei dignum HighValueIT (Zeit-)Kontingente ordern. Weitere Einzelheiten werden vertraglich festgelegt.
- 3.6.2 Werden Kontingente nicht in dem vereinbarten Zeitrahmen abgerufen und wurden diese im voraus vergütet, so verfallen Ansprüche des Kunden auf Ableistung der Kontingente nach Ablauf des vereinbarten Zeitrahmens. Wurde kein Zeitrahmen für den Abruf der Kontingente festgelegt, so verfällt der Anspruch auf Ableistung der Kontingente 12 Monate nach Vertragsschluss.
- 3.6.3 Werden Kontingente nicht im voraus vergütet und werden diese nicht innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss abgerufen, so verfällt der Anspruch des Kunden auf Ableistung der Kontingente ohne dass davon der Vergütungsanspruch der dignum HighValueIT beeinflusst wird. 12 Monate nach Vertragsschluss kann dignum HighValueIT das beauftragte Kontingent fakturieren. Bereits vorher von dignum HighValueIT abgeleistete Aufwände aus dem Kontingent können zeitnah fakturiert werden.

3.7 Leistungsstörung

- 3.7.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat dignum HighValueIT dies zu vertreten, so ist dignum HighValueIT verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von dignum HighValueIT zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 3.7.2 In diesem Falle hat dignum HighValueIT Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 3.7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. dignum HighValueIT hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.
- 3.7.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.